

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz

Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20, 56068 Koblenz

Bundesstraße 10 (B 10) von Wilgartswiesen über Rinntal, Samstall, Annweiler, Queichhambach, Albersweiler, Birkweiler, Siebeldingen, Godramstein, Landau bis zum Anschluss an die Bundesautobahn 65 (A 65)

**B 10 Teileinziehung;
Nachträgliche Widmungsbeschränkung zur Beschränkung des
Gemeingebrauchs durch dauerhaften Ausschluss der Langsamverkehre im
Sinne einer Kraftfahrstraße gemäß § 18 Straßenverkehrsordnung (StVO) und
§ 2 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)**

**Allgemeinverfügung
nach § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
des
Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz**

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Land Rheinland-Pfalz, dieses vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität Speyer beschränkt den Gemeingebrauch auf der B 10 für nachfolgend genannte Benutzungsarten und auf unten näher bezeichnetem Abschnitt dauerhaft (Teileinziehung gemäß § 2 Abs. 4 FStrG). Mit dem Ziel der künftigen Vorhaltung als Kraftfahrstraße wird die Benutzung der B 10 auf nachfolgend näher bezeichnetem Abschnitt dem Schnellverkehr vorbehalten sein, d.h. Fußgänger- und Fahrradverkehr sowie motorisierte Fahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von weniger als 60 km/h werden von der Benutzung ausgeschlossen. Die vorgenannten Verkehrsteilnehmer sind verpflichtet, Landesstraßen, Kreisstraßen oder Gemeindestraßen zu benutzen.

Übersichtsplan



Die B 10 von Wilgartswiesen über Rinthal, Samstall, Annweiler, Queichhambach, Albersweiler, Birkweiler, Siebeldingen, Godramstein, Landau bis zum Anschluss an die A 65 ist als Bundesstraße gewidmet. Der bislang uneingeschränkte Gemeindegebrauch für alle Verkehrsarten wird mit dieser Allgemeinverfügung von nun an auf Schnellverkehre beschränkt.

Der Gemeindegebrauch wird dauerhaft in der Weise beschränkt, dass die B 10 im hier betreffenden Abschnitt ausschließlich von Fahrzeugen befahren werden darf, welche die Voraussetzungen für das Befahren einer Kraftfahrstraße (Zeichen 331) im Sinne des § 18 Abs. 1 StVO erfüllen.

Die Verfügung gilt gemäß § 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zwei Wochen nach Veröffentlichung im Staatsanzeiger als bekanntgegeben.

Vom Gemeindegebrauch werden ab dem **01. Mai 2022** nachfolgend bezeichnete Verkehrsarten ausgeschlossen:

Nichtmotorisierter Verkehr, wie zum Beispiel Fußgänger, Fahrräder, Gespannfuhrwerke, Roller, Reiter sowie motorisierte Fahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von weniger als 60 km/h.

B 10 Teileinziehung

I. von Wilgartswiesen bis Albersweiler = 11,648 km

VNK 6713021 NNK 6713027 von Stat. 1.775 bis Stat. 2.352

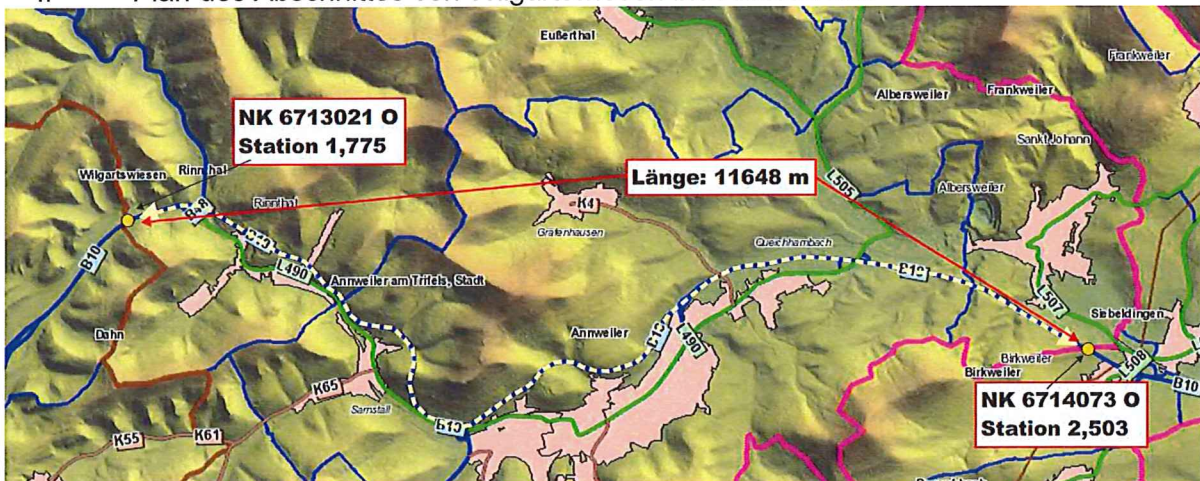
VNK 6713027 NNK 6713025 von Stat. 0.000 bis Stat. 3.877

VNK 6713025 NNK 6713024 von Stat. 0.000 bis Stat. 2.773

VNK 6713024 NNK 6714096 von Stat. 0.000 bis Stat. 1.918

VNK 6714096 NNK 6714073 von Stat. 0.000 bis Stat. 2.503

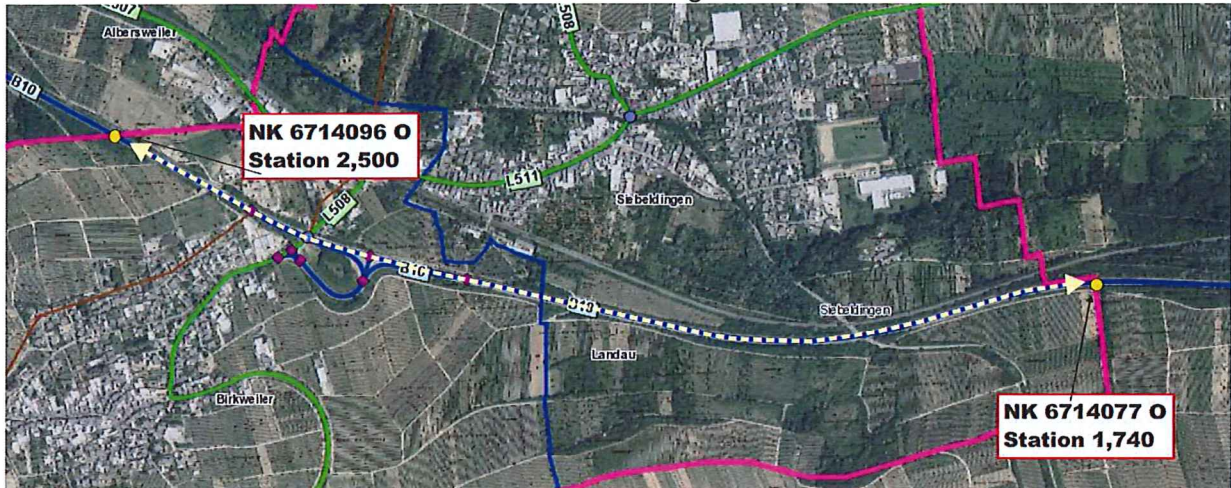
I. Plan des Abschnittes von Wilgartswiesen bis Albersweiler



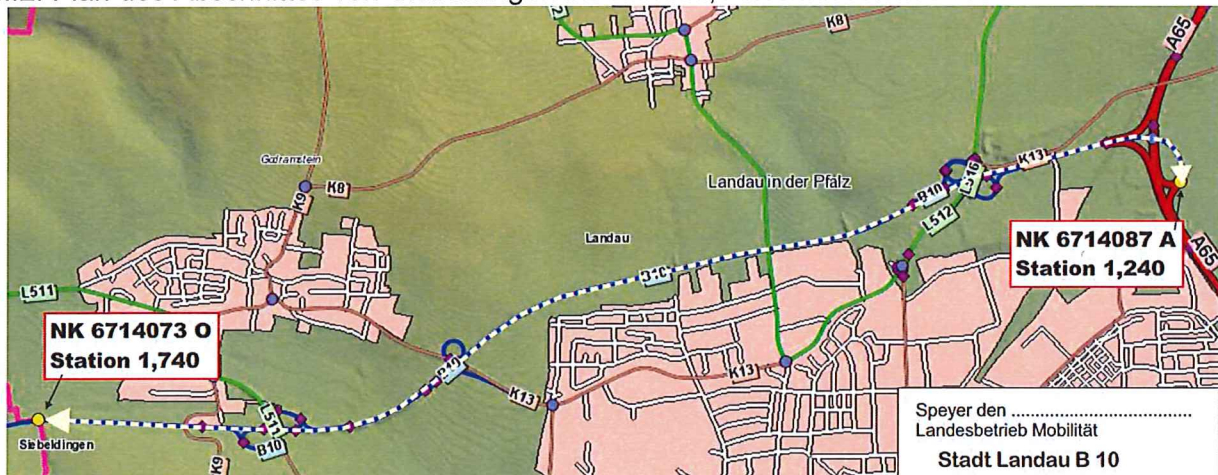
II. Von Birkweiler bis Landau, Anschlussstelle A 65 = 10,882 km

- VNK 6714096 NNK 6714073 von Stat. 0.000 bis Stat. 2.979
- VNK 6714073 NNK 6714077 von Stat. 0.000 bis Stat. 2.907
- VNK 6714077 NNK 6714098 von Stat. 0.000 bis Stat. 1.011
- VNK 6714098 NNK 6714092 von Stat. 0.000 bis Stat. 2.745
- VNK 6714092 NNK 6714087A von Stat. 0.000 bis Stat. 1.240

II.1. Plan des Abschnittes von Birkweiler bis Siebeldingen



II.2. Plan des Abschnittes von Siebeldingen bis Landau, Anschlussstelle A 65



Die Gesamtlänge der Teileinziehungsstrecke der B 10 von Wilgartswiesen bis Landau, Einmündung in die A 65 beträgt 22,530 km.

Rechtsgrundlagen

- FStrG - Bundesfernstraßengesetz - neu gefasst - vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206)
- LStrG - Landesstraßengesetz vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273)
- LVwVfG - Landesgesetz für das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308)
- VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz – neu gefasst - vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in den zurzeit geltenden Fassungen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20, 56068 Koblenz,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: lhm@poststelle.rlp erhoben werden.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung und weitere Unterlagen mit näheren Informationen zur Teileinziehung (Übersichtslagepläne, Planunterlagen, Begründung) können während der Dienststunden montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz (Friedrich-Ebert-Ring 14-20) eingesehen werden.

Die Unterlagen sind auf der Internetseite des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz lhm.rlp.de/de/service/oeffentliche-bekanntmachungen/strassen/aktuelle-verfuegungen einsehbar.

Koblenz, 16.03.2022



Arno Trauden
Geschäftsführer

Landesbetrieb Mobilität
Rheinland-Pfalz
B IV/10b